Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/1/30 1Ob14/01t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.01.2001

Norm

ABGB §904 II
ABGB §1478
ZPO §503 Z4 E2c
ZPO §503 Z4 E4c6

Rechtssatz

Bei beiden Arten der Stundung ist die Beurteilung in sich geschlossener selbständiger Tatbestände erforderlich. Wird die Stundungsfrage im Zusammenhang mit dem Verjährungseinwand in zweiter Instanz nicht mehr aufgeworfen, so kann sie in dritter Instanz auch im Rahmen der Rechtsrüge nicht mehr aufgerollt werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 14/01t
  Entscheidungstext OGH 30.01.2001 1 Ob 14/01t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114864

Dokumentnummer

JJR_20010130_OGH0002_0010OB00014_01T0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at